

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen

der Gemeinde Althegeenberg

**(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 16.12.2016**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Althegeenberg folgende

Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde in Althegeenberg und Hörbach als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe (§§ 2-7) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-22),
2. die dortigen gemeindlichen Leichenhäuser (§§ 23, 24),
3. die Leichentransportmittel (§ 25).

Zweiter Teil Die gemeindlichen Friedhöfe

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszeck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personenzu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 31), untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 8 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
4. Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
6. Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
7. Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
8. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren.
9. an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(6) Soweit entsprechende Behältnisse vorhanden sind, sind Abfälle entsprechend der jeweils gültigen Abfallsatzung des Landkreises Fürstentfeldbruck zu trennen und in die hierfür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

(1) Gewerbetreibende wie Bildhauer, Steinmetze, Gärtner sowie ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.

(2) Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(3) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

- (4) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 6 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (5) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (7) Gewerbliche Arbeiten dürfen während der Öffnungszeiten des Friedhofs und des Leichenhauses ausgeführt werden, nicht jedoch an Samstagen und arbeitsfreien Tagen sowie an Sonn- und Feiertagen.

Dritter Teil Die einzelnen Grabstätten

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofsbelegungsplänen, die bei der Gemeinde und bei der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können. In diesen Plänen sind die einzelnen Grabstätten bezeichnet.

§ 9 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (§10),
2. Familiengrabstätten (§11),
3. Übergroße Grabstätten (§ 11),
4. Urnengrabstätten (§ 12),
5. Grabstätten im Urnenfeld (§ 13)
 - a) Urnengemeinschaftsgräber
 - b) Urnengrabstätten (§12)

§ 10 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenerdbestattungen, die grundsätzlich der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 30) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In ein Einzelgrab, das nur mit einer Leiche belegt ist, kann eine zweite Leiche bestattet werden. Die Bestattung einer weiteren Leiche ist nur möglich, wenn die Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche abgelaufen ist.

§ 11 Familiengrabstätten, Übergroße Grabstätten

- (1) Familiengrabstätten und Übergroße Grabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenerdbestattungen, die grundsätzlich der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 30) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In ein Familiengrab können zwei Leichen, in ein Übergroßes Grab drei Leichen nebeneinander bestattet werden. Für die Bestattung weiterer Leichen gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

§ 12 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenerdbestattungen, die grundsätzlich der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 30) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In eine Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste von bis zu vier Verstorbenen einer Familie bestattet werden.

§ 13 Grabstätten im Urnenfeld

- (1) Grabstätten im Urnenfeld sind Urnengemeinschaftsgräber für Urnenerdbestattungen, die grundsätzlich der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 30) des zu Bestattenden in dem dafür angelegten Urnenfeld vergeben werden und Urnengrabstätten. Für Urnengrabstätten im Urnenfeld gilt § 12.
- (2) Das Urnengemeinschaftsgrab ist mit einer Urne belegt; die Bestattung einer weiteren Urne ist nur möglich, wenn die Ruhefrist der zuletzt bestatteten Urne abgelaufen ist.
- (3) Bepflanzung und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde. Die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig. Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens wie z. B. Blumen, können auf einer hierfür vorgehaltenen Fläche am Gräberfeld abgelegt werden. Diese können von der Gemeinde entfernt und entsorgt werden, wenn sie z. B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (4) Grabmäler, Grabliegeplatten und weiteres Grabzubehör und Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Eine Erinnerungstafel kann nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde an der hierfür vorgesehenen Stehle angebracht werden.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gilt § 15 für Urnengrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 15 Abs. 7 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist diese berechtigt, die Urnenbehälter in einer Gemeinschaftsgrabanlage in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13a Beschaffenheit der Urnen

Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 der Bestattungsverordnung entsprechen. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material sein.

§ 14 Gemeinschaftsgrabanlagen

In Gemeinschaftsgrabanlagen werden nur Urnen nach Ablauf des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 7) und ohne Bezeichnung der Urnenplätze verwahrt. Eine Entnahme ist dann nicht mehr möglich.

§ 15 Nutzungsrechte

- (1) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.

- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in diesem Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie sowie seinen Lebensgefährten darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

- (4) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge auf die Angehörigen über
 1. den Ehegatten, bzw. Partner einer gleichgeschlechtlichen, eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern,
 4. die Enkel,
 5. die Geschwister.

Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen innerhalb der Nrn. 2., 4. und 5. erwirbt es der Älteste. Das Grabnutzungsrecht wird von der Friedhofsverwaltung entsprechend umgeschrieben.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf Angehörige übertragen. Die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, die dann das Grabnutzungsrecht umschreibt.

- (6) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden.

§ 16 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 1. Einzelgräber (§10): | Länge: 2,10 m, Breite: 1,00 m |
| 2. Familiengräber (§ 11): | Länge: 2,10 m, Breite: 2,00 m |
| 3. Übergroße Gräber (§ 11): | Länge: 2,10 m, Breite: 3,00 m |
| 4. Urnengräber (§ 12): | Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m |
| 5. Grabstätten im Urnenfeld (§ 13): | |
| a) Urnengemeinschaftsgräber | Durchmesser 0,20 m, |
| b) Urnengräber Trapezform | Länge: 0,87 m,
breite Fundamentseite: 0,73 m – 0,77 m,
schmale Seite: 0,45 m – 0,49 m. |

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf bei Gräbern nach Nrn. 1. bis 3. 0,30 m nicht unterschreiten. Bei Urnengräbern nach Nr. 4. beträgt der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte bis 0,50 m, bei Urnengemeinschaftsgräbern nach Nrn. 5. a) im inneren Kreis 0,45 m, im äußeren Kreis 0,60 m. Bei Urnengräbern nach Nr. 5 b) beträgt der Abstand 0,30 m. Die Abstände werden jeweils von Außenkante zu Außenkante gemessen.

(3) Die Tiefe der Grabstätte beträgt:

- bis zur Oberkante des Sarges wenigstens 1,20 m
- bis zur Unterkante der Urne wenigstens 1,00 m.

§ 17 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Nutzungsberechtigte können ihre Gräber nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1. bis 4. und 5. b) selbst anlegen. Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet.

Abschnitt 2 Grabmäler

§ 18 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern auf Gräbern nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1. bis 4. und 5. b) bedarf der Erlaubnis der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.
- Soweit es erforderlich ist, können von der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Verwaltungsgemeinschaft kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

§ 19 Ausmaße der Grabmäler und Einfassung

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. bei Einzelgräbern (§ 10): | Höhe 2,00 m, Breite 0,90 m |
| 2. bei Familiengräbern (§ 11): | Höhe 2,00 m, Breite 1,80 m |
| 3. bei Übergroßen Gräbern (§ 11): | Höhe 2,00 m, Breite 2,60 m |
| 4. bei Urnengräbern (§§ 12): | Höhe 1,00 m, Breite 0,50 m |
| 5. bei Urnengräbern im Urnenfeld (§ 13): | Höhe 0,80 m, Breite 0,40 m. |

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| 1. bei Einzelgräbern (§ 10): | 1,00 m |
| 2. bei Familiengräbern (§ 11): | 2,00 m |
| 3. bei Übergroßen Gräbern (§11): | 3,00 m |
| 4. bei Urnengräbern (§12): | 0,60 m. |

(3) Bei Urnengräbern im Urnenfeld (§ 13) sind Grabeinfassungen nicht zulässig.

§ 20 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der gemeindlichen Friedhöfe, (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde der Friedhöfe in Einklang stehen.

(3) Bei Urnengräbern (§ 12) und Urnengräbern im Urnenfeld (§ 13) sind auch liegende Grabmäler (Grabplatten) zulässig.

§ 21 Standesicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet bzw. mit dem vorhandenen Fundament dauerhaft verbunden werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf Mängel in der Standesicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

§ 22 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 30) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Friedhofsverwaltung zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

Vierter Teil

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 23

Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff der Bestattungsverordnung)
1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Urnen feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im jeweiligen Friedhof sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im entsprechenden Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem besonderen Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses (§ 19 Satz 2 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 24 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in ein gemeindliches Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in ein Leichenhaus zu verbringen, falls die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Fünfter Teil Leichentransportmittel

§ 25 Leichentransport

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.
- (2) Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichenwagen auch zur Einbringung eines außerhalb des Gemeindegebiets Verstorbenen bereitgestellt werden.
- (3) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

Sechster Teil Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 26 Leichenperson

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt die Gemeinde oder ein von ihr bestelltes privates Bestattungsinstitut, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

§ 27 Leichenträger

- (1) Für den Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen gilt § 26 entsprechend.
- (2) Die Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem private Bestattungsinstitut ausgeführt werden.

§ 28 Friedhofsgehilfen

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem von der Gemeinde bestellten privaten Bestattungsinstitut.

Siebenter Teil Bestattungsvorschriften

§ 29 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 30 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr beträgt 17 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Verstorbene ab dem vollendeten 11. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Urnen Verstorbener beträgt 15 Jahre.

§ 31 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten notwendig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

Achter Teil Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde die Friedhöfe betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 29 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 31).

§ 33
Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 34
Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung von Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen zulassen, sofern sie nicht gegen die Bestattungsverordnung oder sonstige Vorschriften verstoßen.

§ 35
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2007 außer Kraft.

Gemeinde Althegnenberg
Althegnenberg, den 16.12.2016

Paul Dosch
Erster Bürgermeister